

Gemeinderatsbeschlüsse 19.9.2018:

TOP 5

Antrag des Stadtrates betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2500/1 – Königfeld

„ Auf Antrag des Stadtrates beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 5.9.2018, Zahl 926-2018-0014, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Königfeld vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2500/1, KG 87007 Schwaz, (siehe auch Teilungsentwurf des Büro Trigonos ZT GmbH, Teilfläche 1), die Änderung von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Parkdeck gemäß § 43.1 a TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 6

Antrag des Wohnungsausschusses betreffend Änderung der Richtlinien/Empfehlungen für den Bau von Wohnungen durch gemeinnützige und private Bauträger

„Die zuletzt im Gemeinderat vom 14.11.2012 erlassene Richtlinie für den Bau von Wohnungen durch gemeinnützige und auch private Bauträger wird gemäß der Beilage im Bereich des Wohnungsverteilungsschlüssels angepasst. Die in der Richtlinie formulierten Vorgaben werden allen gemeinnützigen und privaten Bauträgern, die in Schwaz eine Wohnanlage errichten wollen, bei der Projekteinreichung durch das Bauamt zur Kenntnis gebracht. Die Einhaltung der Richtlinie ist Voraussetzung für die im Falle von gemeinnützigen Wohnbauträgern notwendige Bedarfsbestätigung durch die Stadtgemeinde. Die neue Richtlinie tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

TOP 7

Antrag des Verkehrsausschusses auf Sicherung von Wegen und Übergängen sowie Platzgestaltungen

1. Die bisherigen Arbeiten und Aufwendungen zur Sicherung des Verkehrs und aller Verkehrsteilnehmer, besonders aber der Schulkinder und der älteren Personen, gemäß Beilage, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Aufwendungen für die notwendigen Umbaumaßnahmen, insbesondere im Bereich des Vorplatzes zur Spitalkirche mit Gesamtaufwendungen von € 100.000 werden genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/612-002020. Die Bedeckung der restlichen Summe aus der Rücklage wird genehmigt. „

TOP 8

Antrag des Umweltausschusses betreffend Verlängerung der E-Bike-Förderung

„Die E-Bike-Förderung, welche im Gemeinderat vom 28.6.2017 für 100 E-Bikes beschlossen wurde, wird unter denselben Kriterien für weitere 50 E-Bikes gewährt. Mit der Förderung von 200 Euro pro Stück betragen die Gesamtkosten 10.000 Euro. Die Bedeckung erfolgt aus 1/520-778010 Energieförderung.“

TOP 9

Antrag des Umweltausschusses betreffend Abschluss einer Absichtserklärung

„Mitfahrbörse Ummadam“

„Die Stadtgemeinde Schwaz genehmigt den Abschluss des beiliegenden Letter of Intent zwischen der Destination Wattens und der Stadtgemeinde Schwaz betreffend einer Kooperation eines Leuchtturmprojektes im Bereich Digitalisierung.“

TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilbereiche der Grundstücke Gst.Nr. 2306/2, 2396, 1298, 1293/1, 1293/2, 1293/3, 1293/4 und 1293/5, Ried-Malerwiese 26 - 32

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.08.2018, Zahl 926-2018-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, Ried-Malerwiese 26 – 32, vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1293/1, 2306/2 und 2396, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016, im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1293/2, 1293/3, 1293/4, 1293/5 und 1298, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilbereiche der Grundstücke Gst.Nr. 641, 2354 und 2355/1, Falkensteinstraße 8

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.08.2018, Zahl 926-2018-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.“

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, Falkensteinstraße 8, vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2354 und 2355/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 641, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 12

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke Gst.Nr. 672/12, 663, 606, .471, 2349/1 und 2350, Knappenanger 26, 26a und 28, (Altenwohnheim)

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 14.08.2018, Zahl 926-2018-00012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.“

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Altenwohnheim Knappenanger 26, 26a und 28, vor:

Im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. .471 und 606, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet bzw. Sonderfläche Altersheim in künftig Sonderfläche Alten- und Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Kindergarten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß § 43.1.a TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2349/1 und 2350; KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet bzw. Sonderfläche Altersheim in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 663, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Altersheim bzw. Freiland in künftig Sonderfläche Alten- und Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Kindergarten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß § 43.1.a TROG 2016,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 672/12, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Altersheim in künftig Sonderfläche Alten- und Pflegeheim, Betreutes

Wohnen, Kindergarten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß § 43.1.a TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 13

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2024 und 2025, Pirchanger 87a

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 23.08.2018, Zahl 926-2018-00013, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst.Nr. 2025 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstücke Gst.Nr. 2024, KG 87007 Schwaz, Pirchanger 87a, von derzeit Wohngebiet in künftig Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 14

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Spornbergerstraße / ÖBB (Park & Ride)

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.03.2018, Zahl 926-2018-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2470/1, KG 87007 Schwaz, Spornberger Straße, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016, 2 unterste Geschoße Sonderfläche Parkdeck gem. § 43.1.a TROG 2016, restliche Geschoße Kerngebiet gem. § 40.3 TROG 2016 mit eingeschränkter Baulandeignung – Öffnungen von Aufenthaltsräumen nur Richtung Spornbergerstraße zulässig, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 15

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Gst.Nr. 606 und .471, Knappenanger 28 (Altenwohnheim, betreutes Wohnen)

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.08.2018, Zahl BP 180, im Bereich Knappenanger 28, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2016 steht dieser Beschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 Abs. 2 TROG 2016 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 16

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Altersheim St. Josef Weidach

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 31.08.2018, Zahl BP 183, im Bereich Altersheim St. Josef, Weidach 4, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 17

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 24.04.2018, Zahl BP 176, im Bereich Lahnbachgasse vom Wilflingsteg bis zur Angelbrücke

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung, Verwaltung öffentliches Wassergut, keine Folge zu geben:

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass laut Plansymbolik eine absolute Baugrenzlinie nach § 59 Abs. 3 TROG gegenüber dem öffentlichen Wassergut verwendet worden wäre. Diese würde dazu dienen, Gebäude oder Gebäudeteile von einem Gefahrenbereich fernzuhalten. Im gegenständlichen Fall aber würde sie dazu verwendet, um ein Gebäude maximal an eine Gefahr heranbauen zu können.

Weiters wird angeführt, dass das Gst.Nr. 2437/1 mit einer Schwerkraftsteinschutzmauer bebaut sei und eine Baugrenzlinie zur Reduzierung des Grenzabstandes gegenüber einem bebauten Grundstück hier nicht gesetzeskonform, also nicht zulässig wäre.

Die Instandhaltung des mächtigen Schutzbaues würde durch das weitere Errichten von Bauwerken direkt am Mauerfuß massiv eingeschränkt bis unmöglich gemacht werden. Der Konsensträger und damit Instandhaltungsverpflichtete sei die Stadtgemeinde Schwaz selbst. Mehrkosten bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Instandhaltung, Neubau, etc.) könnten nicht mit Projektkosten finanziert werden und müssten von der Stadtgemeinde Schwaz bzw. den Grundeigentümern getragen werden.

Sollte die Stadtgemeinde Schwaz am Bebauungsplan festhalten, wäre die Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Gutes an folgende Bedingungen gebunden:

- Es ist ein positives Gutachten der gewässerbetreuenden Dienststelle, der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung mittleres Inntal, einzuholen. Mit den begünstigten Grundeigentümern ist eine Verpflichtungserklärung zur Mehrkostenübernahme zu Gunsten der Stadtgemeinde Schwaz abzuschließen.*
- Vor Baubeginn ist durch ein Bodengutachten die Standsicherheit der Schutzmauer nachzuweisen und eine Beweissicherung anzufertigen.*

Zur Stellungnahme:

Zur Baugrenzlinie wird angeführt, dass es sich nicht, wie in der Stellungnahme angegeben, um eine absolute Baugrenzlinie, sondern um eine herkömmliche Baugrenzlinie handelt. Gemäß § 59 Abs. 3 TROG 2016 dürfen gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken mit derartigen Baugrenzlinien größere oder kleinere Abstände als die Mindestabstände gemäß § 6 Abs. 1 TBO festgelegt werden. Beim öffentlichen Wassergut (Lahnbach) handelt es sich um ein nicht bebaubares Grundstück im Sinne der TBO. Zudem liegen die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke außerhalb der Gefahrenzone des Lahnbaches, eine Gefährdung durch Hochwasser ist somit nicht gegeben. Es ist demnach bei allfälligen Bauvorhaben, mit Ausnahme der obersten Grundstücke, auch keine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich. Die obersten Grundstücke berühren geringfügig den blauen Vorbehaltsbereich technischer Maßnahmen.

Es ist der Stadtgemeinde Schwaz bewusst, dass die Instandhaltung der Schutzmauer in ihrer Zuständigkeit liegt.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 24.04.2018, Zahl BP 176, im Bereich Lahnbachgasse vom Wilflingsteg bis

zur Angelbrücke, ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplan.“

TOP 18

Antrag des Stadtrates betreffend Novelle Stellplatzverordnung wegen Großbaustellen udgl.

„Die Verordnung der Stadtgemeinde Schwaz vom 20.05.1987 in der Fassung vom 25.05.1994 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplätzeverordnung) wird novelliert wie folgt:

Die Präambel der Verordnung (vor § 1) hat zu lauten:

Gemäß § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. 28/2018, wird verordnet:

Im § 1 wird ein Absatz 5 eingefügt:

(5) Bei Krankenanstalten, Pflegeheimen, Altenheimen, Gebäuden für Betreutes Wohnen ab einer Kumulation von 15 Wohnungen zu diesem Zwecke, großen Handelsbetrieben und großen Wohnanlagen, wobei letztere beiden nur dann, wenn mehr als 50 Abstellplätze gemäß dieser Verordnung verpflichtend sind, dürfen Abstellmöglichkeiten nur in Form unterirdischer Garagen errichtet werden.“

Alle übrigen Bestimmungen der genannten Verordnung bleiben unverändert aufrecht. „

TOP 19

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Anschaffung einer photometrischen Dokumentation des Stadtgebietes von Schwaz

„Die Firma Trigonos wird mit der Erstellung eines neuen Geländemodelles des gesamten Stadtgebietes beauftragt. Für die Grundlagenermittlung soll eine Neubefliegung im Herbst 2018 erfolgen. Der Stadtgemeinde Schwaz wird ein 3D-Modell des Bereiches bis Höhe ca. Schloss Friendsberg übergeben, die digitalen Unterlagen jedoch für das gesamte Stadtgebiet. Die Arbeiten sind binnen zwölf Monaten ab Beauftragung abzuschließen. Die Herstellungskosten belaufen sich auf ca. € 30.000,- für die Befliegung und ca. € 35.000,- für die Auswertung. Die Aufwendungen werden aus der Haushaltstelle 1/363000-777000 Kapitaltransfer Stadt- und Ortsbildschutzgesetz bedeckt. Entsprechend dem Fortgang der Arbeiten werden € 50.000,- noch im Jahr 2018 zur Auszahlung gelangen.“

TOP 20

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie auf Umsetzung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung für Volksschulkinder

- „ Die Betreuung für Volksschulkinder in Schwaz soll mit dem Schuljahr 2018/2019 starten. Die Ferienbetreuungszeiten richten sich nach dem ganzjährigen Angebot der Kindergärten. Ausgenommen ist der August, da hier bereits für Schulkinder die „Spiel mit mir Wochen“ im Pflanzgarten angeboten werden. Das Angebot soll vorerst für 20 Kinder organisiert werden. Bei mehreren Anmeldungen wird eine Reihung nach Berufstätigkeit und Alter der Kinder vorgenommen.
Die Preise orientieren sich an der Sommerbetreuung der Kindergärten:“

Besuch bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen / Woche:

1-2 Tage € 8,20

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 6,10

3. Kind kostenfrei

3 Tage € 11,10

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 8,40

3. Kind kostenfrei

4 Tage € 14,50

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 10,90

3. Kind kostenfrei

5 Tage € 17,50

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 13,20

3. Kind kostenfrei

Besuch bis 14.00 Uhr mit Mittagessen / Woche: (Essen wird separat nach Konsumation verrechnet):

1-2 Tage € 9,40

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 7,00

3. Kind kostenfrei

3 Tage € 12,70

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 9,50

3. Kind kostenfrei

4 Tage € 16,70

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 12,60

3. Kind kostenfrei

5 Tage € 20,20

wenn 2 oder mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen:

2. Kind € 15,20

3. Kind kostenfrei

Richtlinien/Empfehlungen für den Bau von Wohnungen in Schwaz durch gemeinnützige und private Bauträger

(Beschluss des GR vom)

1. Grundlagen und Ausstattungsrichtlinien:

- a) Höchste Prämisse für die Stadtgemeinde Schwaz ist es, Wohnen auch in Zukunft leistbar zu machen. Dies ist bei der Preisgestaltung aller Wohnungen zu berücksichtigen, herstellbar zum Beispiel durch geringere Quadratmeterzahlen.
- b) Die Errichtung von Mietkaufwohnungen hat sich als nicht bedarfsgerecht erwiesen. Die Stadtgemeinde spricht sich daher gegen die Errichtung weiterer Mietkaufobjekte aus und macht die Bedarfsbestätigung von der Zusage der Errichtung „normaler“ Mietwohnungen abhängig.
- c) Kleinere (und dadurch auch günstigere) Wohnungseinheiten werden in der Stadt stark nachgefragt. Ein wesentlicher Anteil der Wohnungen soll deshalb weniger als drei Zimmer besitzen, wobei auch eine gewisse Anzahl an Garconnieren berücksichtigt werden sollte (viele Alleinstehende, Startwohnungen!).
- d) Ausreichend Tiefgaragenplätze lt. Stellplatzverordnung inkl. Gästeparkplätzen sollen vorhanden sein. **Ausnahme/Reduktion: besondere Wohnprojekte („5-Euro-Wohnen“), bei denen die Besiedelung so erfolgt, dass weniger Abstellplätze benötigt werden.**
Außerdem sollen in den Freianlagen und –bereichen ausreichend Fahrradabstellplätze für die Mieter vorgesehen werden.
- e) Grünraum im Außenbereich und Außenanlagen für Kinder sollen in ausreichendem Maße vorhanden sein.
- f) Sinnvoll erscheint, dass in den separaten Kellerabteilen der Bewohner passende Steckdosen vorhanden sind (z.B. für das Aufladen von Elektrofahrrädern), **der Strom sollte verbrauchsabhängig über den Zähler der jeweiligen Wohnung und nicht gesamt als Allgemeinstrom (statistische Aufteilung)** abgerechnet werden.
- g) Bei allen Neubauten im Wohnungsbereich soll für „Kunst am Bau“ Platz gefunden werden, wobei die Stadtgemeinde Schwaz das Kunstobjekt auswählt. 1% der Bausumme, maximal aber € 20.000,00 sollten für die Kunst reserviert werden.
- h) Die Vergabe der Wohnungen (Vorschlagsrecht) liegt bei Errichtung durch gemeinnützige Bauträger auf Dauer bei der Stadtgemeinde Schwaz.

2. Wohnungsverteilungsschlüssel:

Basierend auf den Grundlagen und den aktuellen Vormerkungen zu den Wohnungssuchenden wird folgender Wohnungsverteilungsschlüssel vorgegeben:

40 %	5%	Garconnieren
30 %	35%	2-Zimmer-Wohnungen
25 %		3-Zimmer-Wohnungen mit geringerem Quadratmeterschnitt der Zimmer (als Preisbegrenzung z.B. für Jungfamilien)
25 %	20%	3-Zimmer-Wohnungen mit großzügigerer Wohnfläche
10 %	15%	4-Zimmer-Wohnungen

Diese Verteilung entspricht dem aktuellen Bedarf und wird vom Wohnungsamt entsprechend den Wohnungsansuchen laufend aktualisiert.

Beilage

- Ernst-Knapp-Straße – Kreuzung mit der Lergetporerstraße
- Psenner-Straße – Kreuzung Oberer Feldweg
- Alte Landstraße/Kreuzung Gallzeiner Weg
- Ernst-Knapp-Straße – Kreuzung Anton-Öfner-Straße
- Karl-Psenner-Straße – Bereich Wohnanlagen NHT/WE
- Husslstraße - Kreuzung Hirschenkreuz
- Husslstraße - Kreuzung Psenner-Straße
- Johannes-Messner-Weg – Abgrenzung des Spielplatzes

Ernst-Knapp-Straße – Kreuzung mit der Lergetporerstraße:

Im Einmündungsbereich der vorgenannten Straßen waren ursprünglich zwei Schutzwege vorhanden. Dazwischenliegend ist ein Gehsteig vorhanden (im Bereich Verkehrsinsel), welcher immer noch vorhanden ist und zum Überqueren der Straßen an den unübersichtlichen Stellen einlädt.

Für Schulkinder aus der Lergetporerstraße wird eine Querungsstelle weiter östlich in Höhe der Containerinsel angeboten und im Schulwegplan eingetragen. Die Gehwegverbindung zwischen den ursprünglichen Schutzwegen wurde zwischenzeitlich entfernt und der Bereich begrünt.

Psenner-Straße – Kreuzung Oberer Feldweg:

In diesem Bereich war ursprünglich ein mit Mängeln behafteter Schutzweg vorhanden. Die Gehsteigaufstandsflächen waren nicht sicher und auch der Abstand zur Dr.-Karl-Psenner-Straße unzureichend.

Die geplante Verlegung des Schutzweges über die Husslstraße von der nördlichen Seite der Kreuzung auf die südliche Seite führt dazu, dass die Schulkinder aus den Ortsteilen Ried und Hirschenkreuz die Psenner-Straße in Höhe der Kreuzung mit dem Oberer Feldweg nicht mehr queren müssen.

Alte Landstraße – Kreuzung Gallzeiner Weg:

Über die Gallzeinerstraße war ursprünglich ein Schutzweg vorhanden. Dieser musste aufgrund der unzureichenden Einsicht in Richtung Ried/Gallzein behoben werden. Zwischenzeitlich wurden Gehsteigverlängerungen baulich hergestellt, welche die Einsicht verbessern, wenn die Schulkinder einen Umweg von 10 m in Kauf nehmen.

Der Stadtrat hat zwischenzeitlich beschlossen, zur Absicherung der Querungsstelle eine Blinklichtanlage aufzustellen. Die entsprechenden Verkabelungen sind bereits hergestellt und bis Schulbeginn wird die Blinklichtanlage in Betrieb sein.

Ernst-Knapp-Straße – Kreuzung Anton-Öfner-Straße:

Im vorgenannten Kreuzungsbereich ist auf einem aufgepflasterten Fahrbahnbereich ein Schutzweg vorhanden gewesen, welcher jedoch durch eine behinderte Einsicht in Richtung Mag.-Außerhofer-Straße mit einem Mangel behaftet war. Deswegen musste er entfernt werden.

Von Seiten des Verkehrsausschusses wird die Meinung vertreten, dass durch die Aufpflasterung im Kreuzungsbereich die gefahrenen Geschwindigkeiten reduziert ausreichend werden. Für Schulkinder in Richtung Johannes-Messner-Weg ist eine neue Gehsteigabsenkung errichtet worden, bei welcher eine bessere Einsicht gegeben ist. Es besteht auch die Möglichkeit, den Schutzweg in Höhe Mag.-Außerhofer-Straße für das Überqueren der Ernst-Knapp-Straße zu benutzen.

Dr.-Karl-Psenner-Straße – Wohnanlagen WE/NHT:

Für Bewohner der Wohnanlage NHT und der WE ist der Umstand gegeben, dass nur über einen weiten Umweg, nämlich bis in den Kreuzungsbereich mit der Mag.-Außerhofer-Straße eine gesicherte Quermöglichkeit über die Dr.-Karl-Psenner-Straße mittels eines Schutzweges gegeben ist. Die Parkplatzsituation, die Einsichtssituation, aber auch die Fußgängerfrequenzen bedingen, dass kein Schutzweg auf direktem Weg zur Johannes-Messner-Schule ausgewiesen werden kann.

Im Zuge der Beurteilung der Situation durch das Kuratorium für Verkehrssicherheit wurde festgelegt, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Beleuchtungssituation überprüft und verbessert werden soll. Dies ist bereits von den Stadtwerken Schwaz in Angriff genommen worden und die Aufstellung von neuen Lampen solle noch im Herbst 2018 erfolgen.

Husslstraße – Kreuzung Hirschenkreuz:

Der ursprünglich im Bereich Hirschenkreuz vorhandene Schutzweg musste auch aufgrund von Sichtbehinderungen und nicht gesicherten Gehsteigaufstandsflächen aufgelöst werden. Die Bewohner begehren zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entsprechende Maßnahmen.

Zwischenzeitlich wurden im Bereich der Landesstraße Piktogramme „Achtung Kinder“ aufmarkiert und in Höhe der Einmündung Hirschenkreuz eine bauliche Querungshilfe geschaffen, bei welcher das „Verweilen“ im Bereich der Mittelinsel möglich ist.

Husslstraße – Kreuzung Psenner-Straße:

Im Gemeinde- und Landesstraßennetz in Richtung Ried und Hirschenkreuz wurden aufgrund mangelhafter Ausrüstungen insgesamt drei Schutzwege entfernt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist es nunmehr notwendig, dass der Schutzweg über die Husslstraße den Anforderungen entspricht und diesen so zu verlegen, dass auch Bewohnern des Hirschenkreuzes eine sichere Quermöglichkeit gegeben ist.

Von Seiten der Stadtgemeinde wurde bereits bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt, den Schutzweg über die Husslstraße, welcher derzeit nördlich der Dr.-Karl-Psenner-Straße situiert ist, auf die Südseite zu verlegen. Diese Verlegung bedingt der Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen und geänderten Beschilderungen.

Johannes-Messner-Weg – Absicherung des Spielplatzes:

Im Bereich Johannes-Messner-Weg in Höhe des Spielplatzes ist oftmals eine Gefährdung von spielenden Kindern durch Radfahrer im Messner-Weg gegeben, welche diesen Weg relativ schnell befahren. Kinder, welche vom Spielplatz auf den Weg treten, erkennen diese Gefahren nicht rechtzeitig.

Von Seiten des Ausschusses für Jugend und Familie und in weiterer Folge im Stadtrat wurde beschlossen, im Bereich des Spielplatzes durch eine Zaunanlage eine entsprechende Trennung herzustellen.

- **Franz-Josef-Straße**
- **Pirchanger/Berggasse und Bereich Kappenbrunnen**
- **Gilmstraße - Franziskanerkloster**
- **Swarovskistraße – Kreuzung Dr.-Walter-Waizer-Straße**
- **Ludwig-Penz-Straße – Schutzweg Anna-Maria-Moser-Gasse**
- **Marktstraße/Husslstraße/Rennhamnergasse**
- **Swarovskistraße – Schutzweg Krankenhaus**
- **Barbara-Kreuzung – Beleuchtungssituation**
- **Körner-Straße – Schutzweg Spitalskirche und Vorplatz**
- **Körner-Straße – Verkehrsbeschränkung in Richtung Zöhler-Areal**

Franz-Josef-Straße:

In der Franz-Josef-Straße wird über zu hohes Verkehrsaufkommen und zu hohe Fahrgeschwindigkeiten Beschwerde erhoben. Des Weiteren sind die Kreuzungsbereiche der Franz-Josef-Straße mit der Fuggergasse, der Hans-Sachs-Gasse und der Tannenberggasse aufgrund der Unübersichtlichkeit durch die vorhandenen Gebäude verkehrstechnisch problematisch.

Im Schulwegplan wird ein Umweg über die Winterstellergasse und dem Stadtpark sowie das Gehen auf der westlichen Seite der Franz-Josef-Straße vorgeschlagen.

Pirchanger/Berggasse und Bereich Kappenbrunnen:

Das Fehlen eines Gehsteiges wird bemängelt. Außerdem ist der Kreuzungsbereich Kappe/Burggasse/Pirchanger unübersichtlich.

Die Berggasse aus dem Pirchanger kommend kann von vielen Kindern umgangen werden, indem sie Richtung Gilmstraße gehen. Dort stehen Gehsteige zur Verfügung. In weiterer Folge über den Raika-Parkplatz, die Innsbrucker Straße und die Franz-Josef-Straße zur Schule.

Im Kreuzungsbereich Kappe wird die ursprünglich vorhandene Blinklichtanlage erneuert und den technischen Anforderungen angepasst. Angeregt worden ist, dass die Beleuchtungssituation im Kreuzungsbereich überprüft und verbessert wird.

Gilmstraße - Franziskanerkloster:

Auch in dieser Straße wird das Fehlen der Gehsteige bemängelt. Außerdem ist nach Aussage der Eltern die Fahrgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich zu hoch.

Die Verkehrssituation Gilmstraße sollte derzeit unverändert belassen bleiben. Über den Postpark ist die Möglichkeit einer Umgehung dieses Bereiches möglich. Für querende Schulkinder wird ein besonderer Hinweis auf diese Gefahrenstelle im Schulwegplan mitaufgenommen.

Swarovskistraße – Kreuzung Dr.-Walter-Waizer-Straße:

Die Entfernung von Schutzwegen im Bereich der Waizer-Straße wird kritisch gesehen.

Der Schutzweg über die Swarovskistraße in Höhe der Walter-Waizer-Straße ist bereits bei der Bezirkshauptmannschaft zur Neuverordnung eingereicht. Mit diesen Maßnahmen sollte das Queren sowohl in Richtung Bahnhof als auch in Richtung Schulen oder auch Spielplätzen abgesichert werden.

Ludwig-Penz-Straße – Schutzweg Anna-Maria-Moser-Gasse:

Die schlechte Übersicht bei der Kreuzung mit der Anna-Maria-Moser-Gasse wird bemängelt. Aufgrund der engen Kurve vor dem Schutzweg ist die Sicht äußerst eingeschränkt und wartende Fußgänger sind nicht erkennbar.

Der Kreuzungsbereich ist planerisch zu überarbeiten. Ein Foto aus dem Jahr 2007 zeigt, dass ursprünglich vor dem ehemaligen Gasthof Mohren ein Gehsteig vorhanden war und dieser dazu geführt hat, dass die Einsicht in die Ludwig-Penz-Straße bis zum Bezirksgericht möglich gewesen ist.

Marktstraße/Husslstraße/Rennhamnergasse:

Im Bereich der Husslstraße beim Mondschein bzw. bis zur Schlosserei Stauder wird das Fehlen von Schutzwegen und eines durchgehenden Gehsteiges angemerkt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist die Errichtung eines Gehsteiges nicht möglich. Für den verbliebenen Schutzweg Marktstraße, welcher in der

derzeitigen Form nicht aufrechten erhalten werden könnte, ist ein Planungsbüro beauftragt, im Zuge der Umbauarbeiten für die Wasserleitungen auch die Kreuzung für die Erhöhung der Verkehrssicherheit umzuplanen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass diese Umbauarbeiten jedoch erst 2019 vonstattengehen werden.

Swarovskistraße – Schutzweg Krankenhaus:

Der Schutzweg Krankenhaus ist auch mit Mängeln belastet. Zum einen gibt es eine nicht gesicherte Gehsteigaufstandsfläche und zum anderen auch eine unzureichende Beleuchtung.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme Swarovskistraße wurde der Schutzweg um ca. 1,5 m Richtung Steinbrücke verlegt. Somit ist es möglich, eine gesicherte Aufstandsfläche durch Gehsteigvorziehung zu errichten. Von Seiten der Stadtwerke wurde die Beleuchtungssituation den Richtlinien und Vorschriften angepasst.

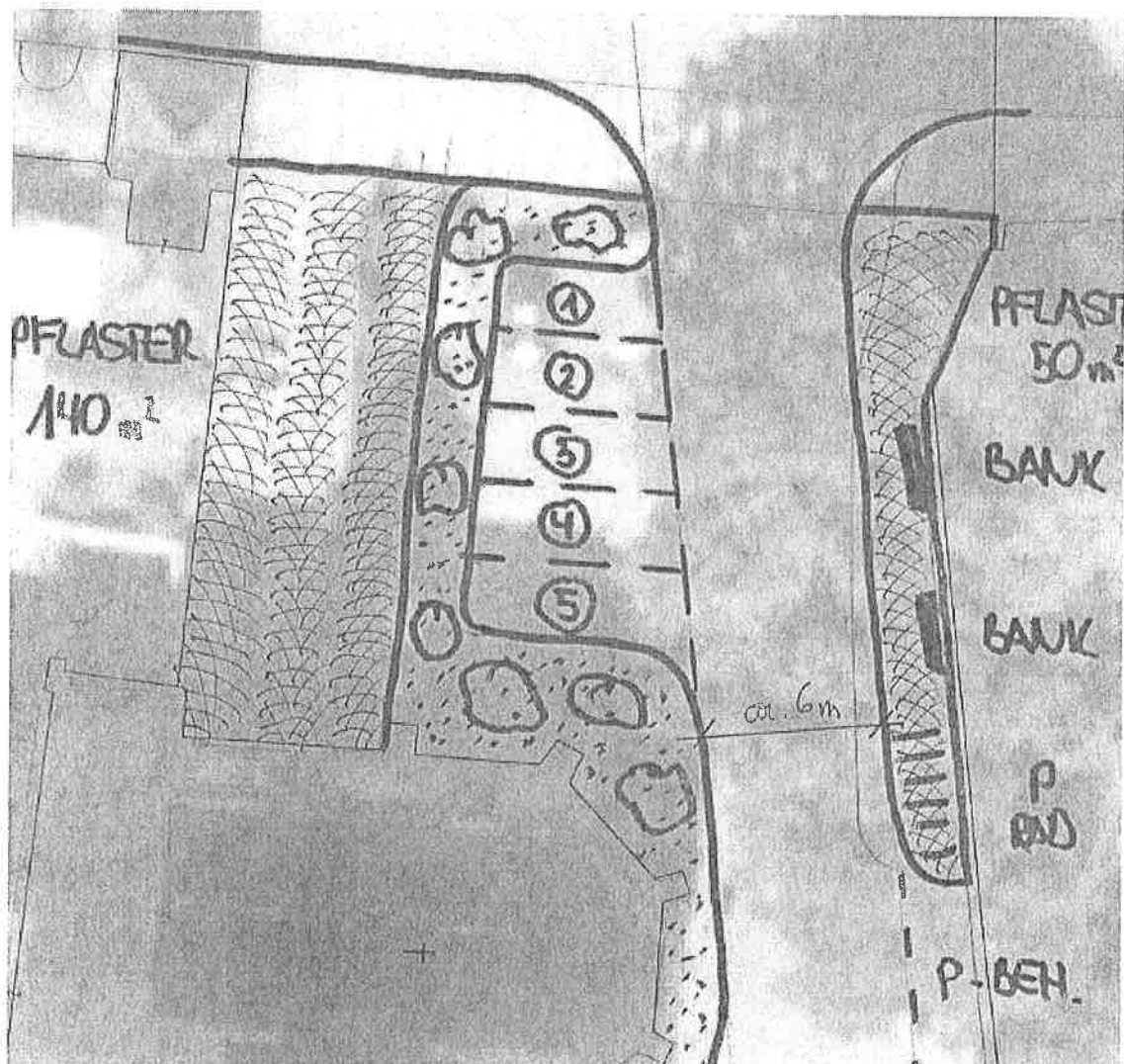
Barbara-Kreuzung - Beleuchtungssituation:

Von Seiten der Landesregierung wurde aufgezeigt, dass es sich beim Straßenabschnitt von der Einfahrt der Stadtgalerie bis zur Einfahrt T & G um einen Unfallschwerpunkt handelt und dieser im Rahmen einer kommissionellen Überprüfung in Augenschein genommen worden ist.

Für die Stadtgemeinde wurde festgelegt, dass in geringem Umfang die Verkehrslichtsignalanlage umzubauen ist (Verlegung von Signalgebern). Des Weiteren ist die Beleuchtungssituation bei den Schutzwegen durch die Stadtwerke zu überprüfen.

Körner-Straße – Schutzweg Spitalskirche und Vorplatz:

Der Schutzweg über die Körner-Straße vom Kiosk bis zur Steinbrücke ist derzeit ca. 20 m lang und über diesen Schutzweg erfolgt die Zufahrt zu den Parkplätzen im Bereich des Vorplatzes Spitalskirche. Dieser Umstand führt jedenfalls dazu, dass der Schutzweg aufgehoben wird.



Im Zuge der Straßenbauarbeiten Swarovskistraße wird nunmehr auch der Vorplatz Spitalskirche umgebaut. Die Zufahrt zu den Parkplätzen erfolgt nur mehr von der Körner-Straße aus. Der Gehsteig vom Kiosk in Richtung Steinbrücke wird bis zur Körner-Straße verlängert. Die baulichen Veränderungen führen zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit, jedoch ist in Kauf zu nehmen, dass der Schutzweg aufgrund der technischen Anforderungen trotzdem durch die Bezirkshauptmannschaft entfernt werden muss. Die Umbaukosten für den Vorplatz und die Erhöhung der Verkehrssicherheit werden auf ca. € 100.000,000 belaufen.

Körner-Straße – Verkehrsbeschränkung in Richtung Zöhler-Areal:

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Sitzung am 19. Juni 2018 über allfällige Verkehrsbeschränkungen für die Körner-Straße zwischen der Hofstelle Stoixner/Thummer und der Wohnanlage livlnn beraten. Die Überlegungen erstreckten sich von einer Neubeurteilung der Situation nach Übergabe der Wohnanlage über eine mögliche Einbahnregelung bis hin zur gesamthaften Sperrung des Straßenabschnittes.

Mit den Mitgliedern des Verkehrsausschusses wurden die Möglichkeiten, ergänzt um einen weiteren Vorschlag – Ausbau der Körner-Straße – diskutiert und nochmalig ersucht, die Angelegenheit in den Clubs zu beraten und sodann im Herbst eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat vorzunehmen.

Letter of Intent

(„LoI“)

zwischen

Destination Wattens

FN 372572a

Weisstraße 9

6112 Wattens

(im Folgenden auch „Destination Wattens“ genannt)

und

Stadtgemeinde Schwaz

Franz-Josef-Straße 2

6130 Schwaz, Österreich

Vertreten durch die vertretungsbefugten Organe

(im Folgenden auch „Stadtgemeinde Schwaz“ genannt)

(beide Parteien gemeinsam werden im Folgenden auch die „Vereinbarungspartner“ genannt)

betreffend einer Kooperation im Rahmen eines Leuchtturmprojektes im Bereich Digitalisierung (im Folgenden auch als „Vereinbarung“ bezeichnet).

1. Die Vereinbarung soll folgende Kooperationspunkte umfassen

- 1.1. Die Stadtgemeinde Schwaz erklärt sich bereit als Partner des von der Destination Wattens eingereichten „Digitalen Leuchtturmprojektes – Schwaz und Wattens fahren ummadum“ zu fungieren, sofern ihr die dabei entstehenden Kosten für den Ankauf von ummadum-Bonuspunkten in der Höhe von EUR 30.422 exkl. Ust. und Produktentwicklungskosten in der Höhe von EUR 55.200 exkl. Ust. zur Gänze durch Fördergelder ersetzt werden.
- 1.2. Die Stadtgemeinde Schwaz ist zudem bereit ihre Erfahrungen bei der Entwicklung und Implementierung der ummadum-Software in das Projekt einzubringen. Ebenso wird sie ummadum auf ihren zur Verfügung stehenden Kanälen bewerben und die Bevölkerung darauf aufmerksam machen. Sie sorgt zudem für die Verteilung der Bonuspunkte und unterstützt ummadum bei der Akquise von ummadum Partnern (Einlösung von Punkten).

2. Abschluss und Dauer der Vereinbarung

- 2.1. Die *Vereinbarung* wird am [XXX] abgeschlossen und endet mit dem Abschluss des Leuchtturmprojektes.

- 2.2. Im Falle, einer negativen Beurteilung des Leuchtturmprojektes durch das Land Tirol streben die Vereinbarungspartner eine Zusammenarbeit unter neu zu definierenden Konditionen an.

3. Datenschutz und Kommunikation

- 3.1. Beide *Vereinbarungspartner* sind berechtigt, sowohl den Abschluss dieses *LoI* als auch der angestrebten *Vereinbarung* zu kommunizieren. Inhaltliche Details der beabsichtigten *Vereinbarung* dürfen nur jenen Organen, Mitarbeitern, Konzerngesellschaften oder Beratern (inkl. Förderungsgebern) mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn diese ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen.

4. Salvatorische Klausel

- 4.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses *LoI* ganz oder teilweise unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen davon unberührt. Statt einer ganz oder teilweise unwirksamen, gesetzwidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, gesetzwidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

5. Änderungen

- 5.1. Ergänzungen und Änderungen dieser Absichtserklärung, einschließlich des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Gerichtsstand

- 6.1. Dieser *LoI* sowie die beabsichtigte *Vereinbarung* unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Der Gerichtsstand dieses *LoI* sowie der beabsichtigten *Vereinbarung* ist Innsbruck.

Schwaz, am _____

Destination Wattens GmbH

Stadtgemeinde Schwaz